

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2013

Gehörschutz für Hörgeschädigte

Die Firma Hörluchs Gehörsschutzsysteme gehörte 2013 zu den Gewinnern des Deutschen Arbeitsschutzpreises. Der Betrieb entwickelte ein neuartiges Hörgerät, das für hörgeschädigte Menschen die Möglichkeit eröffnet, an Lärm Arbeitsplätzen in Industriebetrieben oder auch in Kindergärten tätig zu sein.

Wer in der Produktion eines Industriebetriebs oder in einer Kindertagesstätte arbeitet, darf nicht allzu lärmempfindlich sein. Denn Beschäftigte müssen Warnsignale oder Anweisungen des Schichtleiters

ebenso hören wie Schreie oder Fragen der Kinder. Das ist insbesondere für hörgeschädigte Menschen ein Problem: Ihre akustische Wahrnehmung wird durch den gesetzlich vorgeschriebenen Gehörschutz

weiter eingeschränkt. Mit diesem Dilemma hat sich Thomas Meyer, Geschäftsführer der Hörluchs Gehörsschutzsysteme GmbH & Co. KG, beschäftigt.

Rechtliche Vorgaben zum Gehörschutz

Unabhängig von der Höhe der Lärmexposition besteht die Forderung, Lärmbelastungen an Arbeitsplätzen zu vermeiden oder zu verringern. Wird einer der oberen Auslösewerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung überschritten, hat der Unternehmer ein Programm mit technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen aufzustellen und durchzuführen. Geht es dennoch nicht ohne Lärm, muss der Arbeitgeber die Beschäftigten ab einem Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) und einem Spitzenschalldruckpegel von 135 dB(C) über die Gefahren durch Lärm informieren. Er muss ihnen geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen und die Benutzung üben sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Arbeiten unter Lärmeinfluss (vormals G 20) anbieten. Ab 85 dB(A) und 137 dB(C) besteht für die dem Lärm ausgesetzten Beschäftigten die Pflicht, Gehörschutz zu tragen. Lärmbereiche müssen ab diesem Wert gekennzeichnet sein und der Arbeitgeber muss ein Lärminderungsprogramm aufstellen. Eine Übersicht über die verschiedenen Methoden zur Ermittlung des geeigneten Gehörschutzes bietet die DGUV Regel „Benutzung von Gehörschutz“. Am häufigsten kommt danach der HML-Check zur Anwendung, mit dem der Dämmwert bestimmt wird. Zusätzlich müssen noch Praxisabschläge als Korrekturwerte berücksichtigt werden. Denn im betrieblichen Einsatz werden meist nicht die Dämmwerte erreicht, die bei der Baumusterprüfung des Gehörschutzes ermittelt wurden. Grund sind neben Alterung und Verschmutzung der Produkte hauptsächlich Fehler oder Nachlässigkeiten beim Ein- oder Aufsetzen der Gehörschützer. Für Gehörschutz-Otoplastiken, die individuell nach dem Ohrkanal des Trägers geformt werden, fordern sowohl die DGUV-Schriften als auch die staatlichen Technischen Regeln Lärm zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung eine Funktionskontrolle bei der Auslieferung und danach regelmäßig wiederkehrend mindestens alle zwei Jahre.

„Im Jahr 2007 ging es los“, erinnert er sich. „Damals hat mich ein Industriebetrieb gebeten, eine technische Lösung für einen hörgeschädigten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.“ Bis 2011 untersagte das Arbeitsschutzgesetz das Tragen von Hörhilfen an lauten Arbeitsplätzen. „Es kann nicht sein, dass wir ein Hörgerät nicht auch als Hörschutz programmieren können – das war eigentlich die zündende Idee“, so Meyer. „Moderne Hörsysteme können Sprache mit einem Sprachpegel von 60 bis 70 Dezibel in einer Umgebung von 50 bis 65 Dezibel sehr gut erkennen und sie in den Vordergrund stellen.“ Die Herausforderung bestand nun darin, am Lärm Arbeitsplatz, wo man lauter redet oder schreit, die Sprache verständlich zu halten und gleichzeitig den Lärmpegel am Trommelfell auf unter 85 Dezibel zu senken. Dies erforderte eine neue, auf diesen Anwendungsfall zugeschnittene Programmierung für das Hörgerät sowie eine passende Otoplastik für Ohrmuschel und Gehörgang, der diese komplett abdichtet. Das von Meyer gemeinsam mit Fachpartnern entwickelte Hörsystem Insulating Communication Plastic (ICP) genügte diesen Anforderungen.

2011 wurde das ICP vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zertifiziert. Zeitgleich wurde das Arbeitsschutzgesetz geändert.



Das von der Firma Hörluchs Gehörschutzsysteme hergestellte Hörsystem ICP wurde 2011 vom IFA zertifiziert.

Foto: Hörluchs Gehörschutzsysteme GmbH & Co.KG

Ist der Arbeitsplatz wegen Schwerhörigkeit gefährdet und kann durch eine Hörhilfe gesichert werden, sind die Sozialversicherungsträger wie Rentenversicherung, Arbeitsamt oder Krankenkasse laut Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme für die individuelle Anpassung des Hörsystems auf den Gehörgang des Trägers verpflichtet. Liegt eine anerkannte Berufserkrankung vor, müssen die Unfallversicherungsträger die Kosten für die Anpassung des Gehör-

schutzes übernehmen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Versorgung dem Arbeitsplatzzerhalt dient.

Mit Innovationen punkten

Mit dem Deutschen Arbeitsschutzpreis werden alle zwei Jahre Unternehmen ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Belegschaft engagieren. Ausrichter des mit insgesamt 45 000 Euro dotierten Preises sind die Träger der Gemeinsamen Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA): Bund, Länder und gesetzliche Unfallversicherung. Mitmachen können Unternehmen und Institutionen aller Branchen und Größen sowie Einzelpersonen. Gefragt sind clevere Konzepte und Prozesse oder neuartige Produkte und Technologien, die den Arbeitsschutz in deutschen Betrieben wirksam verbessern. Ab Sommer 2014 beginnt die neue Ausschreibung zum Deutschen Arbeitsschutzpreis 2015. Der Preis wird auf der Fachmesse A+A, die in Düsseldorf vom 27. bis 30. Oktober stattfindet, verliehen.

red

E-Mail: faktor-arbeitsschutz@konradin.de

Vorschriften und Regelwerk

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV)
- Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- Arbeitsmedizinische Gehörvorsorge nach G 20 „Lärm“
- DGUV Regel 112–194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Information 212–024 Gehörschutz

Linktipp

- Informationen zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie unter www.gda-portal.de
- Details zur Bewerbung um den Deutschen Arbeitsschutzpreis unter www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de
- Hinweise zur internationalen Fachmesse A+A 2015 mit Kongress unter www.aplusa.de
- Fachliche Informationen des DGUV-Sachgebiets Gehörschutz unter www.dguv.de (Webcode: d33266)
- Fachliche Informationen des IFA zu Gehörschützern unter www.dguv.de (Webcode: d139838)

Impressum

Nr. 04/2014
42. Jahrgang

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel. +49 30 288763–800
www.dguv.de

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH
Ernst-Mey-Straße 8
70771 Leinfelden-Echterdingen

Postanschrift:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH
Vangerowstraße 14/1
69115 Heidelberg
Tel. +49 6221 6446–0
Fax +49 6221 6446–40
www.konradin.de

Geschäftsführer: Peter Dilger

Verlagsleiter: David Wiechmann

Chefredakteur:

Gregor Doepke (DGUV)

Redaktion:

Nadine Röser,
Tel. +49 6221 6446–33, Fax –40,
E-Mail: nadine.roeser@konradin.de
Weigand Naumann,
Tel. +49 6221 6446–17, Fax –40

Leserbriefe:

E-Mail: faktor-arbeitsschutz@konradin.de

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Ing. Volker Hust, Dr. Ralf Michaelis,
Dipl.-Ing. Johannes Thallmair
Dr. Monika Zaghow,
Dipl.-Ing. Dr. Klaus Zweiling

Layout:

Bernd Michael Wilfing, Tel. +49 6221 6446–22

Anzeigenverkauf:

Gerhard Binz, Tel. +49 173 3539–803,
E-Mail: gerhard.binz@konradin.de

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 01.05.2010

Leserservice:

Brigitte Sauer, Tel. + 49 711 7594-265,
Fax -1265, E-Mail: brigitte.sauer@konradin.de

Erscheinungsweise:

6 x jährlich

Jahresabonnement:

16,38 Euro inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.
Einzelverkaufspreis 3,40 Euro inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.
Abonnementkündigungen können nur zum Jahresende berücksichtigt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Bei Nichterscheinen aus technischen Gründen oder höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ersatz.
Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt die der Redaktion dar. Alle in DGUV faktor arbeitsschutz erscheinenden Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch Übersetzungen, vorbehalten. Reproduktionen, gleich welcher Art, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Druck:

Konradin Druck GmbH
Leinfelden-Echterdingen
Printed in Germany

© 2014 by Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Leinfelden-Echterdingen
Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH ist ein Unternehmen der Konradin Mediengruppe.

ISSN 2190–3077